
Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten
Conférence Suisse des Déléguées à l'Egalité entre Femmes et Hommes
Conferenza Svizzera delle Delegate alla Parità fra Donne e Uomini

Bundesamt für Berufsbildung und
Technologie BBT
Effingerstr. 27
3003 Bern

Zürich, 22. November 2004

Entwurf Leitfaden Attest-Bildungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum vorliegenden Entwurf zu einem Leitfaden Attest-Bildungen Stellung zu nehmen.

Unsere Stellungnahme ist wie folgt aufgebaut: Nach allgemeinen Bemerkungen nehmen wir zu einzelnen Punkten des Entwurfs detailliert Stellung.

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüßen die Entwicklung der Attest-Bildung. U.E. erfüllt die Attest-Bildung eine doppelte Funktion: Einerseits ermöglicht sie Jugendlichen, welche die EFZ-Grundbildung nicht schaffen, eine fundierte Bildung mit eidgenössischem Abschluss. Andererseits erlaubt die geplante Durchlässigkeit zwischen Attest und EFZ Jugendlichen, welche die Anforderungen noch nicht ganz erfüllen, einen gestaffelten Einstieg in die Berufsbildung. In beiden Funktionen vergrössert die Attest-Bildung die Chancen auf eine Berufsperspektive. Allerdings bleibt abzuwarten, wie die Jugendlichen, vor allem die jungen Frauen, mit dieser neuen Ausbildungsmöglichkeit umgehen. Im Vergleich zu den jungen Männer wählen sie traditionell kürzere Ausbildungszeiten. Da die moderne Berufsbildung ein- und zweijährige Berufslehre nicht mehr anbietet, gilt es zu beobachten, ob die jungen Frauen ihre Ausbildungszeit verlängern oder in die Attest-Bildung ausweichen, auch wenn sie die Voraussetzungen für ein Lehre erfüllen.

Es ist uns ein Anliegen, dass alle jungen Frauen, welche die Fähigkeiten für eine EFZ-Grundbildung nach der obligatorischen Schulzeit mitbringen, zu einer solchen Ausbildung motiviert werden. Die Umsetzung der Attest-Bildung muss so geregelt sein, dass nur jene Jugendlichen in diese Bildung einsteigen, die tatsächlich auf sie angewiesen sind.

Detaillierte Anmerkungen und Änderungsvorschläge

1 Die Attest-Bildung im Gesamtrahmen der Berufsbildung

1.1 Vorbereitung auf die Berufsbildung

ergänzen:

Diese Angebote sind berufsbildungsbezogen und ermöglichen, **Leistungsdefizite aufzuarbeiten, an vorhandenes Potenzial anzuknüpfen und Ressourcen auszubauen.**

Begründung: U.E. sind es nicht nur Leistungsdefizite, die den Besuch eines Brückenangebots erforderlich machen. Zum Beispiel junge Migrantinnen (oder auch Migranten), die nicht ihre gesamte Schulzeit in der Schweiz absolviert haben und deren Deutschkenntnisse vielleicht noch nicht ganz für eine Grundbildung ausreichen, bekommen in einem Brückenangebot die Möglichkeit, sich auf eine Berufsausbildung vorzubereiten, die ihren Fähigkeiten entspricht.

1.2 Möglichkeiten der Berufsbildung und gesellschaftliche Erwartungen an sie ändern:

Für Jugendliche, **die den Einstieg in die berufliche Grundbildung zum EFZ nicht direkt schaffen**, stellt das Bildungsgesetz verschiedene Bildungsangebote und Instrumente bereit.

Letzten Satz weglassen

Begründung: Wir würden es sehr bedauern, wenn die Attest-Bildung nur auf Jugendliche mit Lernschwierigkeiten ausgerichtet wird und Anliegen aus dem sozialen oder Integrationsbereich ausgeklammert bleiben. Grundsätzlich sind die unterstützenden Angebote für diese Zielgruppen im Berufsbildungsgesetz schon integriert: Die *Stütz- und Freikurse* sollten es auch Jugendlichen mit Schulbildungslücken wie z.B. mangelnden Deutschkenntnissen erlauben, ihre Defizite auszugleichen und den Anforderungen der Berufsschulen anzupassen, das Angebot einer *fachkundigen individuellen Begleitung im Rahmen der Attest-Bildungen* sollte auch jungen Menschen mit sozialen Problemen den Berufseinstieg ermöglichen.

2.3 Verantwortlichkeiten

Kommentar: Der Ausbildungsmarkt ist immer noch segregiert, junge Frauen und junge Männer wählen ihre Berufe rollenkonform. Wir erachten es darum als wichtig, dass im Spannungsfeld von Arbeitsmarkt und Nachwuchsförderung die Perspektiven der jungen Frauen nicht vergessen gehen. Die in der Vergangenheit entwickelten berufspraktischen Ausbildungen oder auch die Easy-Berufe (Kt. LU) zeigen deutlich, dass zahlenmässig mehr niederschwellige Angebote für junge Männer geschaffen wurden. Solange es nicht gelingt, die jungen Frauen zu einer offenen Berufswahl zu motivieren, müssen auch sie auf der Ebene der Attest-Bildung echte Wahlmöglichkeiten haben, um ihnen den Einstieg in die Berufswelt zu ermöglichen und sie bei der Realisierung einer – auch finanziellen – Unabhängigkeit zu unterstützen.

2.4 Zulassungskriterien

Kommentar: Wir begrüßen es, dass der Zugang zu einer Attest-Bildung offen ist, möchten aber betonen, dass in der Umsetzung darauf geachtet werden muss, dass junge Frauen nicht freiwillig – da sie traditionell kürzere Ausbildungszeiten bevorzugen – in die Attest-Bildungen ausweichen, auch wenn sie die Grundbildung zum EFZ schaffen können.

2.5 Modellwahl

ergänzen:

Das gewählte Modell muss sicher stellen, dass die Attest-Bildung in das Berufsbildungssystem integriert und **die Durchlässigkeit zu den EFZ-Bildungen gewährleistet ist** (s. 3.1).

3.1. Verhältnis zu den EFZ-Bildungen

Kommentar: U. E. ist die Attest-Bildung ein geeignetes Instrument, um den Einstieg ins Berufsleben zu schaffen und für sich selbst eine interessante Berufsperspektive zu entwickeln und – wenn immer möglich – die berufliche Grundbildung zum EFZ mit einzuplanen. Wir begrüßen darum, dass der Wechsel von der Attest- in eine EFZ-Bildung bereits im ersten Ausbildungsjahr möglich ist. Damit lassen sich eventuelle Fehleinschätzungen junger Frauen, die in diesem Alter oft wenig Zutrauen in die eigenen Fähigkeiten haben, oder Fehleinschätzungen ihres Umfelds schnell wieder korrigieren.

4.1 Anforderungen an Berufsbildende in Lehrbetrieben

Kommentar: Es ist davon auszugehen, dass Berufsbildende in Lehrbetrieben auf das Ausbilden von Personen mit Lernschwierigkeiten, mit Migrationserfahrung oder mit sozialen Problemen vorbereitet sind oder sein müssen, da sie ihre Ausbildungsplätze mit Jugendlichen aus diesen Zielgruppen besetzen. Zusätzlich muss in den berufsbildenden und Didaktikkursen darauf geachtet werden, dass die Berufsbildenden auf Unterschiede von jungen Frauen und jungen Männern im Lernverhalten, im Interesse und Selbstvertrauen in bezug auf bestimmte Fächer und Themen vorbereitet werden und genderkompetent damit umgehen können. So sind z.B. junge Frauen, die das Angebot der Attest-Bildung nutzen werden, darauf angewiesen, dass sie in ihrem eigenen Lernverhalten bestärkt werden und so zum Erfolg kommen. Auf diese Weise entdecken sie das Zutrauen in die eigenen Fähigkeit wieder, meistern die Ausbildung erfolgreich und können viel eher das lebenslange Lernen in ihre persönlichen und beruflichen Zukunftsperspektiven integrieren.

4.2 Anforderungen an Lehrpersonen in Berufsschulen

ergänzen:

Sie setzen **genderkompetent** adäquate Lernformen ein **und ermöglichen den Lernenden Erfolgserlebnisse**.

Begründung: Mit Genderkompetenzen von Lehrpersonen sind Handlungskompetenzen in Bezug auf geschlechtsspezifische Aspekte ihrer Arbeit gemeint; das heisst, geschlechtsspezifische Unterschiede als gesellschaftlich entstanden wahrnehmen und mit ihnen auf eine Art und Weise umgehen können, dass junge Frauen und Männer da abgeholt werden, wo sie stehen, ohne dass die Lehrpersonen dabei gleichzeitig die Unterschiede zementieren. In Bezug auf das Lernverhalten bedeutet dies, dazu beizutragen, dass junge Frauen und Männer ihre eigenen Ressourcen optimal nutzen können. Junge Menschen mit Leistungsdefiziten, mit Migrationserfahrung oder mit sozialen Problemen können oft nicht auf schulisch erfolgreiche Erlebnisse zurück blicken. Adäquate Lernformen, z.B. der binnendifferenzierte Unterricht, sowie das genderkompetente Eingehen auf das Lernverhalten der einzelnen durch Lehrpersonen kann viel dazu beitragen, dass Lernende Erfolgserlebnisse im schulischen Umfeld erfahren. Das stärkt das Zutrauen in die eigenen Fähigkeiten und weckt die Freude am Lernen, welche die jungen Frauen und Männer ein Leben lang begleiten sollte.

4.3 Anforderungen an Berufsbildende in überbetrieblichen Kursen

Kommentar: U. E. sind die überbetrieblichen Kurse vor allem für Jugendliche mit Lern-, Integrations oder sozialen Schwierigkeiten ein wichtiger Lernort. In diesen können sie sich berufliche Grundfertigkeiten in ihrem eigenen Lerntempo in einem geschützten Rahmen aneignen. Berufsbildende müssen darum auf das Ausbilden von Personen mit Lern-, Integrations oder sozialen Schwierigkeiten vorbereitet sein und gleichzeitig das unterschiedliche Lernverhalten von jungen Frauen und jungen Männern in den überbetrieblichen Kursen zu berücksichtigen.

4.1 – 4.3

ergänzen:

Es **werden** Weiterbildungen angeboten. Diese sind **obligatorisch**.

Begründung: Wir schlagen vor, dass die Berufsbildenden in den Berufsfachschulen, Betrieben und überbetrieblichen Kursen Weiterbildungen besuchen müssen, um sicher zu stellen, dass *die Leistungsziele* – wie in den bereits ausformulierten Bildungsverordnungen festgehalten –, *die laufend den wirtschaftlichen, technologischen und didaktischen Entwicklungen angepasst werden*, auch adäquatvermittelt werden können.

5.1 Zusammenarbeit

Kommentar: Wie in den 4.1-3 ausgeführt, muss in den *Grundlagen für ein differenziertes Lernangebot und eine angepasste Didaktik* das **genderkompetente** Lehren und Lernen integriert sein. So erhöht beispielsweise das Eingehen auf spezifisches Lernverhalten von jungen Frauen deren Chance auf eine erfolgreiche Attest-Bildung und unterstützt die Auseinandersetzung mit dem lebenslangen Lernen, mit anstehenden Weiterbildungen und einer konkreten Laufbahnplanung.

5.2 Allgemeine Ziele

ergänzen:

3. Das Selbstkonzept als lernende Person **entwickeln und** stärken;

Begründung: Für die wenigsten Jugendlichen ist das Lernen eine freiwillige, selbstbestimmte Aktivität und es ist zu erwarten, dass junge Frauen mit Lern-, Integrations- oder sozialen Schwierigkeiten, welche die eigenen Fähigkeiten noch zusätzlich schlecht bewerten, sich ungern mit dem Lernen beschäftigen. Es muss den Lehrenden ein Anliegen sein, die jungen Frauen und Männern zu unterstützen, das *Selbstkonzept der lernende Person* zu entwickeln und in weiteren Schritten zu stärken.

5.4 Schulische Bildung

Kommentar: Wie bereits oben betont, muss der fachkundliche wie auch allgemein bildende Stoff genderkompetent vermittelt werden. Zudem sind die geplanten **Klassengrößen** ideal und gut dafür geeignet, einen individualisierten Unterricht anzubieten, der sowohl auf die individuellen wie auch genderspezifischen Bedürfnisse der Lernenden eingeht.

In der **Klassenzusammensetzung** muss darauf geachtet werden, dass beide Geschlechter angemessen vertreten sind. Dies ist vor allem dann wichtig, wenn junge Frauen oder junge Männer ihre Ausbildung nicht rollenkonform wählen.

Wir unterstützen den Vorschlag im Entwurf, dass den **Freikursen** besondere Beachtung zu schenken sei. In solchen Kursen können junge Frauen weitgehend ohne Prüfungsdruck ihre eigenen Ressourcen entdecken und fördern. Solche Lernerfolge sind wichtige Beiträge an die Entwicklung der Perspektive einer lebenslangen Berufstätigkeit und Weiterbildung.

Wie bereits in Punkt 3 angesprochen, begrüßen wir die Durchlässigkeit zwischen Attest- und EFZ-Bildung. Um diese Durchlässigkeit zu gewährleisten, muss in all jenen Berufsfeldern eine **zweite Sprache** vorgesehen sein, welche das für die EFZ-Bildung verlangen. Diese Forderung gilt sinngemäss auch für die anderen Unterrichtsfächer.

5.5 Überbetriebliche Kurse

Kommentar: Wie unter Punkt 4.3 angesprochen, sind u.E. Besuche von überbetrieblichen Kursen ein wichtiger Bestandteil der Ausbildung dieser Zielgruppen und müssen **unbedingt** vorgesehen werden.

7 Qualifikationsverfahren

ergänzen:

Die Ausgestaltung des Qualifikationsverfahrens richtet sich nach den Bedürfnissen des jeweiligen Berufes und nimmt Rücksicht auf die Gegebenheiten des Lehrbetriebs und die Situation der Lernenden.

Begründung: Das Qualifikationsverfahren für Jugendliche, deren Lernschwierigkeiten während der Ausbildung nicht behoben werden können, muss diesen Umstand berücksichtigen und ist anders organisiert als das Verfahren für junge Frauen und Männer, die mit der Attest-Bildung den ersten Schritt in die Ausbildung bewältigt haben und eine Fortsetzung zur EFZ-Bildung planen.

*Neue zielgruppenadäquate Qualifikationsverfahren, denen besondere Beachtung zu schenken ist, müssen dem Umstand gerecht werden, dass junge Frauen und Männer sich tendenziell in Qualifikationsverfahren unterschiedlich darstellen oder verhalten. Zielgruppenadäquate Qualifikationsverfahren müssen darum immer auch **genderadäquat** sein.*

8/9 Abschluss, bzw. Nachholbildung

Kommentar: Wir begrüßen es sehr, dass Erwachsenen, welche noch keine Erstausbildung abgeschlossen haben, die *individuellen Lernleistungen* sowie die *informell erworbenen Fachkompetenzen* bei einer Qualifizierung zum Attest angerechnet werden. Das ermöglicht vielen schon lange berufstätigen Frauen – namentlich im Gastgewerbe oder im Verkauf – mit relativ geringem Aufwand einen ersten Schritt zu einem qualifizierten Berufsabschluss zu tun. Mit einem ersten Abschluss können sie von der Durchlässigkeit des Systems profitieren und weiterführende Bildungsschritte stehen ihnen offen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten

Kathrin Schafroth, Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen des Kantons Zürich FFG
(Kontakt: FFG, Kasernenstr. 49, 8090 Zürich)